

Wirtschaftlicher Schaden für Wärmeversorger durch unzulässige Berücksichtigung der Wärmepreisbremse in der Preisstatistik – schnelles Handeln erforderlich

6. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Nimmermann,

mit dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) hat die Bundesregierung erfolgreich eine Grundlage dafür geschaffen, dass den mit Erdgas, Wärme und Strom versorgten Kunden notwendige Entlastungen zugutekommen.

Eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben kommt dabei den Versorgungsunternehmen zu, die sich mit einem enormen personellen und technischen Aufwand dafür einsetzen, dass die staatlich veranlassten Preisnachlässe die Kunden auch erreichen.

Angesichts dieser wichtigen Unterstützung erscheint es den unterzeichnenden Verbänden umso wichtiger, wiederum den Wärme- und Energieversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben helfend zur Seite zu stehen und teilweise massiven wirtschaftlichen Schaden abzuwenden.

Dringend erforderlich ist dies aktuell für den folgenden Fall:

Wärmeversorgungsunternehmen greifen im Zuge ihrer Preisfindung in aller Regel auf unterschiedliche Preisindizes zurück. Dies ermöglicht ihnen zum einen eine für die Kunden transparente Preisbildung. Zum anderen bietet dies eine Möglichkeit, den gesetzlichen Anforderungen an regelmäßig vorzunehmende Preisänderungen gerecht zu werden (gemäß § 24 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)). Zahlreiche Versorger verwenden hierfür Indizes, die durch das Statistische Bundesamt regelmäßig zur Verfügung gestellt werden. Dabei können sie sich stets auf die zuverlässige und gute Arbeit des Bundesamtes verlassen. Aus den Indizes bilden die Wärmeversorgungsunternehmen die Wärmepreise in den jeweiligen Abrechnungszeiträumen. Das führt dazu, dass sich die Preise in sachgerechter Weise den durchschnittlichen Marktverhältnissen entsprechend ändern und so die Kosten, die dem Wärmeversorgungsunternehmen beim Energiebezug entstehen, angemessen weitergegeben werden. Die Wärmepreise steigen und sinken in Abhängigkeit von den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Erzeugerpreisen.

In einem aktuellen Beispiel führt das Vorgehen des Statistischen Bundesamtes zu einem teilweise massiven wirtschaftlichen Schaden bei den Unternehmen. Das Statistische Bundesamt hat das EWPBG zum Anlass genommen, nicht mehr die Erzeugerpreise für Gas und Fernwärme auszuweisen, sondern die um die Entlastung gemäß EWPBG reduzierten Preise. Dieses Vorgehen verursacht nicht nur eine Verzerrung der Kosten- und Erlössituation, sondern ist unserer Auffassung auch fachlich nicht richtig.

Wir halten es für unverzichtbar, dass die Erzeugerpreisindizes für Gas und Fernwärme weiterhin die Verkaufspreise der Anbieter abbilden. Denn die von den Preisbremsengesetzen unbeeinflussten Verkaufspreise der Anbieter sind für die Leistungserbringer, die die Energien beziehen, weiterhin kostenbestimmend. Ein Wärmeversorgungsunternehmen, das Gas einsetzt, ist nicht entlastungsberechtigt und zahlt weiterhin den Vertragspreis, den es in seinen Preisen weitergeben können muss. Wenn aber die Erzeugerpreisindizes die staatlichen Entlastungen mit einbeziehen, können die Wärmeversorger ihre tatsächlichen Kosten nicht mehr über die vertraglich vereinbarten Preisänderungsklauseln, die auf die Erzeugerpreisindizes Bezug nehmen, an ihre Kunden weitergeben. Die Wärme müsste zu nicht kostendeckenden Preisen abgegeben werden.

Die für die Preisbildung der Wärmepreise relevanten Indizes (z.B. lfd. Nr. 633 Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe, Nr. 642 Fernwärme mit Dampf und Warmwasser) würden bei Berücksichtigung der nach den Preisbremsengesetzen den Kunden gutzuschreibenden Entlastungsbeträge im Jahr 2023 sinken, obwohl die Einkaufskosten der Wärmeversorgungsunternehmen nicht sinken, weil sie nach § 3 EWPBG nicht selbst diese Entlastung (auf den Gaseinkaufspreis) in Anspruch nehmen können. Ein Wärmeversorgungsunternehmen hat nach § 3 Abs. 1 Satz 5 EWPBG keinen Anspruch auf die Gaspreisbremse, wenn es Gas einkauft. Wenn es auf den Fernwärmeindex abstellt, entsteht ein Zirkelbezug, weil der gebremste Fernwärmepreis wiederum den Wärmepreis senkt. Ein ähnliches Bild zeichnet sich für den Index lfd. Nr. 652 Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke. Die Berücksichtigung der Entlastung nach dem EWPBG ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, da Kraftwerke kaum von der Entlastung betroffen sind. Anlagenbetreiber, die keine KWK-Anlagen, sondern reine Stromerzeugungsanlagen betreiben und ihr Gas von Lieferanten beziehen, sind nach § 6 Abs. 1 S. 5 EWPBG von vorneherein nicht entlastungsberechtigt. Gleiches gilt für Kraftwerksbetreiber, die ihr Erdgas selbst beschaffen (§ 7 Abs. 2 S. 2 EWPBG). Nach § 10 Abs. 4 EWPBG beschränkt sich der Gasverbrauch von Kraftwerksbetreibern, für den Entlastungen nach EWPBG überhaupt nur beansprucht werden kann, auf die reinen Eigenverbrauchsmengen.

Dies führt zu einer ungerechtfertigten Belastung, die dadurch verhindert werden könnte, dass das Statistische Bundesamt – zumindest parallel zu den „bereinigten“ Erzeugerpreisindizes – die Entwicklung der Erzeugerpreise für Gas und Fernwärme ohne die Entlastung nach dem EWPBG abbildet. Das ließe sich durch das Statistische Bundesamt und die auskunftspflichtigen Unternehmen auch ohne nennenswerte praktische Probleme umsetzen. Die Vertragspreise der Versorger lassen sich, wie in der Vergangenheit auch, ohne weiteres erfassen und übermitteln. Sofern das Statistische Bundesamt gleichwohl die Effekte der Preisbremsen weiterhin abbilden möchte, fordern wir dringend, hierfür eine besondere Indexreihe „Verbraucherpreise Energie unter Berücksichtigung der Preisbremsengesetze“ zu schaffen.

Erfolgt dies nicht, werden Wärmelieferanten bei den nächsten anstehenden (vertraglichen) Preisanpassungen massive betriebswirtschaftliche Verluste in Kauf nehmen müssen, da die auf Basis der Preisänderungsklauseln ermittelten Preise nicht länger die Kostenbelastung des Wärmeversorgungsunternehmens abbilden (siehe beigefügtes Praxisbeispiel). Ein eigenständiges Abweichen von den veröffentlichten Indizes könnte wiederum gegen § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV verstoßen. Um sich davor zu schützen, müssten alle Verträge mit den Kunden geändert oder gekündigt werden. Es entstünde – erneut – nicht nur ein hoher administrativer, sondern auch kommunikativer Aufwand bei den Versorgungsunternehmen.

Wir sind der Ansicht, dass die Einbeziehung der Entlastungsbeträge auch methodisch nicht richtig ist. Erzeugerpreise sind die Preise, die sich aus dem Vertrag zwischen dem Lieferanten von Energie und seinem Kunden ergeben, also „Vertragspreise“. Diese Preise ändern die Preisbremsengesetze nicht. Außerdem bleiben sie für Abnahmemengen, die größer sind als das in § 17 EWPPBG definierte Entlastungskontingent, auch in voller Höhe zu zahlen. Der Entlastungsbetrag, den das Unternehmen dem Kunden gutzuschreiben hat, ist eine staatliche Subvention an den Kunden. Nicht die Energiewirtschaft und der Vertrag zwischen Kunde und Abnehmer entscheidet, wie hoch der Entlastungsbetrag ist, sondern der Staat. All das hat nichts mit Erzeugerpreisen zu tun.

Einzelne der unterzeichnenden Verbände haben diesen Sachverhalt wiederholt beim Statistischen Bundesamt vorgetragen. Leider ohne Erfolg.

Wir wenden uns deshalb mit der dringenden Bitte an Sie, uns in dieser Angelegenheit zu unterstützen. Die Branche braucht eine Anpassung der Indizes möglichst schnell, d.h. bis spätestens August 2023. Die Dringlichkeit ergibt sich einerseits durch den zeitlichen Umsetzungs- und Implementierungsaufwand vom statistischen Bundesamt und andererseits durch die festgelegten Anpassungszeiträume der Wärmeversorger. Angepasst wird entweder monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Überwiegend allerdings vierteljährlich und jährlich. D.h. am 01.10.2023 wäre die nächste Möglichkeit. Außerdem benötigen Wärmeversorger für Abruf, Implementierung, Prüfung, Kundenkommunikation usw. mind. drei Wochen Vorlauf. Es besteht also dringender Handlungsbedarf.

Das Problem tritt seit Inkrafttreten des EWPPBG (Januar 2023) auf und wird sich bei Verlängerung der Preisbremsen auch auf das Jahr 2024 erstrecken.

Für weiterführende Informationen sowie erläuternde Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Diese Publikation entstand in Kooperation mit:



**vedec – Verband für
Energiedienstleistungen,
Effizienz und Contracting e.V.**

Eingetragen im Lobbyregister
Nr.: R002734
Lister Meile 27
30161 Hannover
Tobias Dworschak
Vorstandsvorsitzender
Tel.: +49 511 36590-0

tobias.dworschak@vedec.org
www.vedec.org



**AGFW | Der
Energieeffizienzverband für
Wärme, Kälte und KWK e. V.**

Eingetragen im Lobbyregister
Nr.: R001096
Stresemannallee 30
60596 Frankfurt/Main
Dipl.-Ing. Werner R. Lutsch
Geschäftsführer
Tel.: +49 69 6304-278

w.lutsch@agfw.de
www.agfw.de



Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Eingetragen im Lobbyregister
Nr.: R000888
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
Kerstin Andreae
Vorsitzende der Hauptgeschäftsführung

Tel.: +49 30 300199-1000
kerstin.andreae@bdew.de
www.bdew.de



**VKU – Verband kommunaler
Unternehmen e.V.**

Eingetragen im Lobbyregister
Nr.: R000098
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Nils Weil
Referent Wärmemarkt
Tel.: +49 30 58580-388

weil@vku.de
www.vku.de



DENEFF EDL_HUB gGmbH

Eingetragen im Lobbyregister
Nr.: R002507
Kirchstraße 21
10557 Berlin
Rüdiger Lohse
Geschäftsführer
Tel.: +49 30 364097-02

ruediger.lohse@edlhub.org
www.edlhub.org



**Bundesverband der Energie- und
Klimaschutzagenturen Deutschlands
(eaD) e. V.**

Eingetragen im Lobbyregister
Nr.: R000724
Fasanenstraße 85
10623 Berlin
Dr. Oliver Bätz
Geschäftsstelle
Tel.: +49 30 293330-66

baetz@energieagenturen.de
www.energieagenturen.de